

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

5. Auszug aus dem Urteil vom 16. Januar 1930 i. S. R. H. gegen Zürich.

Militärpflichtersatz. Wehrpflichtige, die beim Einrücken in einen obligatorischen Wiederholungskurs als überzählig nach Hause entlassen werden, sind nicht ersatzpflichtig, wohl aber Wehrpflichtige, die durch Krankheit an einer obligatorischen Dienstleistung verhindert sind. Früher bestandene Wiederholungskurse werden bezüglich der Ersatzleistung auf den versäumten Kurs nicht angerechnet.

A. — Der im Jahre 1891 geborene Beschwerdeführer ist heute in der I. Kompanie des Füsilier-Bataillons 128 militärisch eingeteilt. Er hatte im Jahre 1929 laut Aufgebotsplakat mit seiner Einheit zum Landwehrwiederholungskurs einzurücken. Er meldete sich am Einrückungstage krank, wurde vom Truppenarzt vor U. C. gewiesen und von dieser wegen chronischer Bronchitis nach § 112 Ziffer 47 IBW vom Wiederholungskurs und für ein Jahr vom Militärdienst dispensiert.

Ein Rekurs gegen die daraufhin vorgenommene Ver-

anlagung zur Ersatzleistung für 1929 ist von der Militärdirektion des Kantons Zürich abgewiesen worden.

B. — H. erhebt rechtzeitig verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Er werde ungerechtfertigter Weise anders behandelt als Wehrpflichtige seines Jahrganges, die beim Einrücken als überzählig nach Hause entlassen wurden: einem Feldweibel sei ein Wiederholungskurs angerechnet worden, den er im Jahre 1922 freiwillig bestanden habe, als überzählig entlassene Trainmannschaften der Jahrgänge 1891 und 1892 seien nicht besteuert worden, dagegen werde er als ärztlich Dispensierter zur Ersatzleistung herangezogen, trotzdem er infolge vorzeitiger Absolvierung der Rekrutenschule einen Wiederholungskurs (1911) mehr bestanden habe als seine Jahrgänger und den laut Eintrag im Dienstbüchlein doppelt anrechenbaren Aktivdienst vom 11. August bis 8. September 1918 geleistet habe.

C. — Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Pflicht des Beschwerdeführers zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes für das Jahr 1929 beruht auf Art. 3 MO und Art. 1 MStG, wonach der Wehrpflichtige, der die Militärdienstpflicht (Art. 8 und 9 MO) nicht erfüllt, die Militärsteuer zu bezahlen hat.

Der Beschwerdeführer hat den Landwehrwiederholungskurs des Jahres 1929, zu dem er aufgeboten war, wegen vorübergehender Dienstuntauglichkeit versäumt und hat deshalb Ersatz zu leisten. Die Einwendungen, die er dagegen erhebt, sind nicht begründet.

a) Wehrpflichtige, die am Einrückungstage als überzählig entlassen werden und die infolgedessen den Wiederholungskurs nicht bestehen, können nicht zum Ersatz herangezogen werden, weil bei ihnen auf die Erfüllung der betreffenden Dienstleistung aus dienstlichen Gründen

verzichtet wird. Sie sind in der gleichen Lage wie die Wehrpflichtigen, die im betreffenden Jahre überhaupt nicht aufgeboten sind und deshalb keinen Dienst versäumen. Sie genügen ihrer Militärdienstpflicht, wenn sie ihre übrigen militärischen Pflichten erfüllen, und unterliegen unter dieser Voraussetzung der Ersatzleistung nicht. Wenn demnach ein Feldweibel des Bataillons 128, wie der Beschwerdeführer behauptet, als überzählig nach Hause entlassen wurde, so ist er nicht ersatzpflichtig. Einer Anrechnung früher freiwillig geleisteten Dienstes bedarf es dabei nicht.

Beim Beschwerdeführer verhält es sich anders. Er war aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Dienstleistung verhindert und musste deshalb von einem Dienste, zu dem er nach Aufgebot verpflichtet war, dispensiert werden. Er hat die ihm obliegende Militärdienstpflicht nicht erfüllt (Art. 3 MO).

Der Wiederholungskurs des Jahres 1911 kann auf den im Jahre 1929 versäumten Dienst schon deshalb nicht angerechnet werden, weil er keine freiwillige Dienstleistung war. Nachdem der Beschwerdeführer im Jahre 1910 die Rekrutenschule absolviert hatte, war er zu diesem Wiederholungskurs verpflichtet. Übrigens wäre es nach bestehender, sachlich gerechtfertigter Praxis unzulässig, den Kurs des Jahres 1911 als Ersatz für versäumte Wiederholungskurse späterer Jahre gelten zu lassen (Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. August 1926, Militäramtsblatt 1926, S. 99).

Der Beschwerdeführer hat einen Wiederholungskurs mehr bestanden als seine im gesetzlichen Alter eingetretenen Alterskameraden, weil die Regelung der Militärdienstpflicht nach Militärorganisation während des Weltkrieges durch den Aktivdienstzustand ersetzt worden ist. Für die Militärsteuer ist aber eine Berücksichtigung solcher Verhältnisse nicht angeordnet. Sie kann auch nicht auf dem Wege der Praxis ohne gesetzliche Grundlage eingeführt werden. Es besteht weiterhin keine Vorschrift, wonach

der Aktivdienst im August/September 1918 bei der Feststellung der Ersatzpflicht wegen Dienstversäumnis in einem späteren Jahr zu berücksichtigen wäre.

b)

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

6. Urteil vom 30. Januar 1930 i. S. K. & W. S. gegen Bern.

- Kriegssteuer. 1. Der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen alle nach Inkrafttreten des VDG ergangenen Entscheide kantonaler Rekurskommissionen. Unerheblich ist, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die früher durch die eidg. Kriegssteuer-Rekurskommission beurteilt und dabei an die kantonale Rekursinstanz zu neuer Untersuchung und Entscheidung zurückgewiesen worden waren.
2. Die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung der Beschwerdesache sind stets und in allen Stadien des Untersuchungsverfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen, auch wenn sie eine nicht streitige Position betreffen.

A. — Die Kollektivgesellschaft K. & W. S. in B. hat s. Z. einem Entscheide der Rekurskommission des Kantons Bern vom 8. Juli 1926 gegenüber mit Eingabe vom 30. August 1926 bei der eidgenössischen Kriegssteuer-Rekurskommission Beschwerde erhoben und dabei Herabsetzung des steuerbaren Vermögens verlangt. Die Erwerbseinschätzung wurde nicht angefochten.

Mit Entscheid vom 23. März 1927 hat die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission den Rekurs im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt und die Akten an die kantonale Rekurskommission zu neuer Untersuchung und Beurteilung zurückgewiesen. Es handelte sich u. a. um die Feststellung von Verlusten, die die Rekurrentin in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1921 erlitten haben wollte.